

Gesamtwillen des Volkes zu repräsentiren nicht geeignet gewesen, erfolgt sei. Zwar solle damit keineswegs behauptet werden, als ob alle aus jener Zeit herrührende Gesetze schlecht und unzweckmäßig seien, da vielmehr das Gegentheil durch Beispiele sich erweise. Allein auf das Wahlgesetz möge dies um so weniger Anwendung leiden, als ein organisches Gesetz dieser Art, wenn es auf einer volksthümlichen Basis beruhen solle, auch durch volksthümlichen Beirath zu Stande gebracht sein müsse. Wollte man dies aber auch nicht zugestehen, so komme doch bei unserm Wahlverfahren noch hinzu, daß seine Aufstellung in die Uebergangsperiode aus der Feudalzeit in den Constitutionalismus falle, aller Erfahrung entbehrt und zudem mit einer gewissen Eile habe ins Leben gerufen werden müssen.

Daß die damaligen Stände dies selbst gefühlt, beweise die an vielen Orten vorkommende Aende- rung, wie sie nur etwas Provisorisches zu gründen im Begriff stünden und etwas Tüchtiges aufzustellen erst spätere Erfahrungen geeignet sein würden.

Um aber den Beweis über die Mangelhaftigkeit unseres Wahlgesetzes auf den Grund seiner Entstehung zu vervollständigen, brauche man nur noch darauf Beziehung zu nehmen, wie die vormaligen Stände wegen mancher Grundsätze dieses Gesetzes, z. B. daß die Wahlberechtigung in activer und passiver Hinsicht an Grundbesitz gebunden sei, selbst nicht einerlei Meinung gewesen, indem nicht allein die Städte, sondern auch eine große Minorität der Ritterschaft das dormalen gültige Princip ausdrücklich gemißbilligt hätten. Doch man habe nicht nöthig, auf die Art und Weise, wie unser Wahlgesetz entstanden, zurückzugehen, um dessen Mängel nachzuweisen; man dürfe nur die fehlerhaften Grundsätze, auf welche es basirt sei, selbst beleuchten. Wenn nun aber ein gutes, auf möglichst breiter Grundlage ruhendes Wahlgesetz für einen constitutionellen Staat fast ebenso wichtig sei, als die Constitution selbst, da die Inszenführung und Verwirklichung der letztern durch eine tüchtige Repräsentation des Volkes bedingt werde, so sei es Pflicht für Jeden im Volke, darauf hinzuwirken, daß die Lücken des Wahlgesetzes ergänzt und dasselbe von allen illiberalen und unzweckmäßigen Grundsätzen und Bestimmungen gesäubert würde. Da übrigens er, der Antragsteller, von der Ansicht ausgehe, die Ständeversammlung könne, wenn sie die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Revision unseres Wahlgesetzes theile, ihren darauf gerichteten Wunsch der hohen Staatsregierung nicht ganz allgemein hinstellen, sondern müsse gewisse Punkte, die einer Abänderung bedürftig schienen, namentlich bezeichnen, so habe er selbst mehre solche Punkte hervorgehoben, um dadurch einestheils seinen Antrag mehr zu begründen, andernteils aber auch für die Prüfung eine ungefähre Unterlage zu gewähren. Maßgebend solle diese Hervorhebung durchaus nicht sein. Die hohe Kammer werde durch diese Specialisirung nicht verhindert, einzelne der von ihm als bedürftig einer Abänderung bezeichneten Bestimmungen des Wahlgesetzes auch fernerhin bestehen zu lassen, oder bei einem Antrage an die hohe Staatsregierung auch noch andere als unzweckmäßig zu bezeichnen und hinzuzufügen.

Anlangend nun die einzelnen Ausstellungen selbst, so fährt der Antragsteller in seiner Entwicklung fort, könne er für einen entschuldbaren Mangel des Wahlgesetzes

1.

die Bestimmung nicht ansehen, daß das Volk nach Ständen repräsentirt werde und hiernach auch die Wahlen stattfinden müßten.

Allerdings sanctionire dieses System unsere Verfassungsurkunde in §. 68 selbst. Allein wenn dieselbe auf der andern

Seite Gleichheit vor dem Gesetz ausspreche, so gerathe sie solcher- gestalt mit sich und mit den Grundsätzen wahrer Constitutionalität in offenbaren Widerspruch. Es heiße das nichts Anderes, als die ehemalige feudalistische Vertretung, welche man eben dadurch, daß man sie aufgehoben, für unpassend erklärt habe, fortsetzen, da in einem constitutionellen Staate nur zwei Gewalten denkbar seien, Regent und Regierung auf der einen, das Volk aber auf der andern Seite, und zu diesem letztern gehörten eben- sowohl Arme und Geringe, als Reiche und Vornehme. Sollte in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten, so müsse freilich die Verfassungsurkunde selbst einer Modification unterworfen werden. Erkenne man aber auf der einen Seite die Unrichtigkeit des darin aufgestellten Princips und auf der andern Seite die Möglichkeit einer Abänderung nach Maßgabe der in §. 152 selbst dafür aufgestellten Regeln an, so sei ein solcher Einwand zwar kein Hinderniß; indes stelle er, der Beantragende, der verehrten Kammer ganz anheim, inwieweit sie hierauf ein besonderes Absehen richten wolle.

Angenommen aber auch, jedoch nicht zugegeben, daß eine Abänderung des Bestehenden in dieser Hinsicht zur Zeit noch bedenklich falle, angenommen zugleich, daß wenigstens die active Wählbarkeit — das Recht, zu wählen, sich vertreten zu lassen — nach Ständen, wie sie die Verfassungsurkunde vorschreibe, auszuüben sei, so sei es doch ganz gewiß

2.

ein unrichtiges Princip, daß auch die passive Wählbarkeit — das Recht, gewählt zu werden, Andere zu vertreten — nach drei verschiedenen Ständen executirt werde. Denn nicht zu gedenken, daß, wenn man einmal statuirt, es sollen in einer Versammlung von Volksvertretern die verschiedenen Stände des Landes repräsentirt werden, dann diese Versammlung noch aus vielen andern Ständen, als Geistlichen, Aerzten, Soldaten, Handwerkern u. s. w. zusammengesetzt sein müßte, so hemme es auch die Freiheit der Wahl auf eine mit dem constitutionellen Systeme ganz unverträgliche Weise.

Es sei eine ganz irrthümliche Ansicht, daß nur der Mann des betreffenden Standes die Interessen desselben zu vertreten vermöge, während schon unsere eigene kurze Erfahrung das Gegentheil beweise, ohnehin auch der Standpunkt, auf welchen ein Abgeordneter sich stellen müsse, ein viel höherer sei.

Nicht Sonderinteressen, sondern das Wohl des ganzen Landes solle er befördern und im Auge haben. Dazu komme, daß, wenn auch anfangs und beim Eintritt Sachsens in den Bereich des constitutionellen Lebens ein Grund vorgelegen hätte, noch ein besonderes Augenmerk auf die Sonderinteressen zu richten, dieser Grund nunmehr, nachdem man auf den bisherigen Landtagen bemüht gewesen, diese verschiedenen Interessen auszugleichen, fast schon gänzlich in Wegfall gekommen sei, oder, soweit dies noch nicht der Fall, doch die Aufrechthaltung des dormaligen Verhältnisses wenigstens keine freundliche Aussicht darbiete.

Hiermit in genauer Verbindung stehe

3.

die Bestimmung in §. 95 des Wahlgesetzes, daß für jeden Abgeordneten des Bauernstandes als besonderes Erforderniß vorgeschrieben sei, daß er „das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgewerbe auf dem Lande als Hauptgewerbe treibe“. Könnte man glauben, daß die besondere Berücksichtigung der Landwirthschaft zu dieser Bestimmung geführt habe, so sei diese eines-